

hingegen spätestens am nächsten Tage auf dem betreffenden Konto verbucht werden. Der Täter kann dadurch innerhalb dieser Zeitspanne über ein Scheinguthaben auf seinem Konto verfügen und damit zeitweilige finanzielle Schwierigkeiten überbrücken. Teilweise werden für derartige „Kontenschaukeleien“ mehrere Konten benutzt, die der Täter bei verschiedenen Kreditinstituten unterhält.

In den Entscheidungen vom 20. Mai 1966 — 2 Zst 5/66 — (NJ 1966 S. 442) und vom 15. Juni 1967 - 2 Zst 1/67 - (NJ 1967 S. 544) hat das Oberste Gericht hierzu hervorgehoben, daß in derartigen Fällen die Vermögensschädigung des Schecknehmers und der Vermögensvorteil des Ausstellers in dem Ausreichen bzw. Verschaffen eines nicht gerechtfertigten Kredits und ggf. eines eingetretenen Zinsverlustes besteht, wobei letzterer meist unbedeutend ist. Die vom Täter bewirkte sofortige oder wenige Tage später vorgenommene Einzahlung der teilweise oder völlig durch die Scheck-

manipulationen erlangten Beträge auf sein Konto ist in diesen Fällen in der Regel von vornherein beabsichtigt. Deshalb handelt es sich hierbei nicht um eine Wiedergutmachung des durch Betrug verursachten Schadens, sondern um die von vornherein beabsichtigte teilweise oder völlige Rückzahlung des betrügerisch in Anspruch genommenen Kredits. Diese Umstände sind zwar für die Erfüllung des Tatbestands des Betrugs unbeachtlich. Entscheidend ist nicht, ob der Täter sich den auf betrügerische Weise erlangten Vorteil für dauernd oder nur für kurze Zeit verschafft, da als Vermögensschaden i. S. des Strafgesetzes auch jede zeitweilige Verminderung des Vermögens des Geschädigten anzusehen ist. Die Unterschiede zum Normalfall des Betrugs sind jedoch sowohl für die Feststellung der Höhe des Schadens als auch für die Beurteilung der Tatschwere und Schuld und damit der Art und des Maßes der anzuwendenden Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beachten.

Aus der Praxis — für die Praxis

Maßnahmen des Gerichts zur Vorbereitung einer Arbeitsplatzbindung

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 17. April 1970 — 3 Zst 7/70 — (NJ 1970 S. 522) auf der Grundlage des § 343 Abs. 1 StPO den Grundsatz herausgearbeitet, daß in den Fällen, in denen der Angeklagte zum Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens in keinem Arbeitsrechtsverhältnis steht und im Ergebnis der Hauptverhandlung eine Verurteilung auf Bewährung mit Arbeitsplatzbindung zu erwarten ist, die Gerichte verpflichtet sind, durch Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeit und Berufsberatung entsprechende Maßnahmen zu veranlassen, um die Bindung an den Arbeitsplatz zu ermöglichen.

Schlegel hatte bereits in seinem Referat auf der 25. Plenartagung des Obersten Gerichts am 18. Dezember 1969 (NJ 1970 S. 45) darauf hingewiesen, daß die Gerichte bei voraussichtlicher Arbeitsplatzbindung wissen müssen, in welchem Betrieb die weitere Bewährung erfolgen soll. Das Gericht müsse prüfen, ob in diesem Betrieb günstige Bedingungen für die Erziehung und Bewährung des Verurteilten vorhanden sind und ob andererseits der Arbeitsplatz den Anforderungen des Verurteilten (Gesundheitszustand und sonstige Beeinträchtigungen) sowie seinen berechtigten materiellen Interessen entspricht.

Die sich aus diesen Forderungen ergebenden Aufgaben der Gerichte bereiten in der Praxis noch Schwierigkeiten (vgl. z. B. den Bericht über die 25. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1970 S. 49).

Die Forderung, eine Arbeitsplatzbindung gut vorzubereiten, wirft einige Fragen bei der Verwirklichung auf. Dabei geht es insbesondere um die effektivsten Formen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Organen unter strenger Abgrenzung ihrer Eigenverantwortung. Es ist zu-

nächst davon auszugehen, daß zum Umfang der Ermittlungen gemäß § 101 StPO auch die Feststellung gehört, ob und wo der Beschuldigte arbeitet. Wird im Ermittlungsverfahren festgestellt, daß der Beschuldigte in keinem Arbeitsrechtsverhältnis steht, und ist eine Verurteilung auf Bewährung zu erwarten, so kann sich die Tätigkeit der Untersuchungsorgane nicht darauf beschränken, Ermittlungen zur Persönlichkeit und zur Tat durchzuführen. Aus § 19 StPO ergibt sich für alle Rechtspflegeorgane die Verpflichtung, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen. Dazu gehören u. a. Hinweise und Empfehlungen an die örtlichen Organe, um einem nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Bürger eine geeignete Arbeitsstelle zu vermitteln.

Wird vom Gericht im Eröffnungsverfahren trotzdem festgestellt, daß der Beschuldigte noch in keinem Arbeitsrechtsverhältnis steht, und ist eine Arbeitsplatzbindung zu erwarten, so muß das Gericht die erforderlichen Maßnahmen selbst einleiten. In Vorbereitung der Hauptverhandlung muß es sich deshalb an das Amt für Arbeit und Berufsberatung mit dem Ersuchen wenden, Angaben über einen geeigneten Arbeitsplatz mitzuteilen. Dieses Ersuchen sollte konkrete Hinweise enthalten, die es dem Amt ermöglichen, einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören Angaben über

- den erlernten Beruf und die bisherige Tätigkeit des Beschuldigten,
- den Stand seiner Bildung und Qualifikation,
- die vorwiegend ausgeübte Tätigkeit und die dabei erworbenen Fähigkeiten,

- den Gesundheitszustand, soweit dieser berücksichtigt werden muß,
- bestimmte Charaktereigenschaften und das bisher gezeigte Verhalten.

Mit diesen Angaben ist das örtliche Organ in der Lage, einen Arbeitsplatz auszuwählen, der den Fähigkeiten und den berechtigten Interessen des Beschuldigten entspricht. Das ist gleichzeitig eine wesentliche Voraussetzung für seine Eingliederung in ein Arbeitskollektiv, das einen erzieherischen Einfluß auf ihn ausübt (vgl. dazu Brunner / Oehmke in NJ 1970 S.461). Die Tätigkeit des örtlichen Organs darf sich nicht darin erschöpfen, aus dem vorhandenen Arbeitskräftebedarf eine geeignet erscheinende Arbeitsstelle auszusuchen und diese dem Gericht mitzuteilen.

Die Information des Amtes sollte nach unseren Erfahrungen folgende Angaben enthalten: den Namen des Betriebes und die Art der beruflichen Tätigkeit, die vorhandenen Qualifizierungs- und Verdienstmöglichkeiten und den Hinweis, daß der Betrieb informiert wurde und ein Arbeitsvertrag mit dem Angeklagten abgeschlossen werden kann.

Um die gegenseitige Information zwischen dem Gericht und dem Amt für Arbeit und Berufsberatung in dem notwendigen Umfang zu gewährleisten, haben wir gemeinsam ein Formular entworfen. Darin ist neben den hier genannten, in jedem Fall erforderlichen Angaben auch die Möglichkeit gegeben, den Einzelfall betreffende weitere Hinweise zu übermitteln.

Hat das Gericht eine qualifizierte Mitteilung durch das Amt erhalten, dann ist es auch in der Lage, die gemäß § 343 Abs. 1 StPO notwendigen Maßnahmen durch den Betrieb, in dem der Angeklagte arbeiten soll, zu veranlassen. Das Gericht weist in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung den Betrieb auf die Möglichkeit einer Arbeitsplatzbindung und die